

---

# Kleine Wasserkraft in der EEG-Novelle

## Position der Deutschen Umwelthilfe

---

Die Ampel-Koalition möchte das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) novellieren und hat am 12. Mai 2022 in erster Lesung einen Gesetzesentwurf im Bundestag vorgelegt, der seitdem auch hinsichtlich seiner Implikationen für die Betreiber:innen kleiner Wasserkraftanlagen diskutiert wird.

Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt als wesentliche Fortschritte gegenüber dem bisherigen Umgang mit kleiner Wasserkraft am Entwurf,

- » dass Wasserkraft vom überragenden öffentlichen Interesse ausgenommen werden soll, das erneuerbare Energien künftig in Abwägungsprozessen gegenüber anderen Belangen stärkt
- » dass die Förderung von Strom aus Wasserkraft durch Zulagen pro Kilowattstunde aus Steuermitteln künftig für neu errichtete Anlagen und für modernisierte Anlage nicht mehr erfolgt, wenn deren installierte Leistung unter der Grenze von 500 kW liegt
- » dass Betreiber:innen von Wasserkraftanlagen für das Anrecht auf Förderung einen behördlichen Nachweis erbringen sollen, dass die Anlage die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt (ausreichender Fischschutz, Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen, Einhaltung der Auflagen zum Mindestabfluss)

Aus Sicht der DUH reichen die Neuregelungen jedoch nicht, um einen ausreichenden Arten- und Gewässerschutz zu gewährleisten. Wir fordern daher, diese Vorgaben zu verschärfen:

- » Die Begrenzung der Förderfähigkeit sollte auf Anlagen ab einer installierten Leistung von 1 MW angehoben werden.
- » Die Voraussetzung, dass Wasserkraftbetreiber:innen die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes einhalten müssen, um Förderung zu erhalten, sollte dringend auf Anlagen ausgeweitet werden, deren Vergütung sich nach früheren EEG-Fassungen richtet.
- » Zudem fordern wir ein Rückbauprogramm, das Anreize setzt, um unrentable Anlagen vollständig zu entfernen und die Gewässerstrecken zu renaturieren oder – wo nicht anders möglich – durch Sohlgleiten Durchgängigkeit herzustellen.
- » Wasserkraft kann und muss die gravierenden Umweltauswirkungen reduzieren. Daher muss an unrentablen, kleinen Standorten und an zentralen Stellen im Biotopverbundnetz ein Rückbau erfolgen. An wirtschaftlichen Standorten mit geringer Einwirkung auf das Gesamtsystem sind Maßnahmen notwendig: Einrichtung funktionsfähiger Fischschutz-Einrichtungen und Fischwanderhilfen (flussauf- und flussabwärts), Optimierung beim Geschiebemanagement, Verbot von Schwallbetrieb usw.

## Hintergrund:

Betreiber:innen kleiner Wasserkraftanlagen und entsprechende Interessensgruppen stemmen sich gegen die im Gesetzesentwurf genannten Änderungen. Dieses Papier beleuchtet die häufigsten Argumente und „Mythen“ rund um die kleine Wasserkraft.

### 1. „Die Regelungen bedeuten das sofortige Aus für die Kleinwasserkraft!“

Nein, der Gesetzesentwurf sieht lediglich einen Förderstopp für Neuanlagen unter 500 KW vor. Zusätzlich gäbe es keine Förderverlängerung mehr durch die Modernisierung von Anlagen dieser Größenordnung. Durch die Neuregelung erhalten bestehende kleine Anlagen teilweise noch bis 2042 eine Zulage.

Die DUH hält es aber zum einen für nötig, den Förderstopp auf eine Anlagengröße von bis zu 1 MW zu erweitern. Die ökologischen Schäden überschreiten auch in dieser Kategorie den energetischen Nutzen der Anlage. Es benötigt daher neue Rahmenbedingungen in Kombination mit zusätzlichen Anreizen (Rückbauprogramm). Die Förderung muss naturverträglicheren Alternativen wie Windkraft und Photovoltaik zugutekommen. Dies würde zu einer Aufgabe unrentabler Standorte führen und dadurch die natürlichen Gewässerfunktionen an den kleinen Bächen und Flüssen wieder gestärkt werden.

### 2. „Die kleine Wasserkraft liefert einen wichtigen Beitrag zur Energiewende!“

Nein, tatsächlich sind die produzierten Strommengen vernachlässigbar. Zwar lieferten in 2020 insgesamt 8.300 Wasserkraftwerke in Deutschland (UBA 2021) 3,3 % zur gesamten deutschen, und immerhin 8 % der regenerativen Stromerzeugung (DESTATIS). Das ökologisch verträgliche Potential für die Wasserkraft ist in Deutschland aber mehr als ausgeschöpft. Etwa 95% der Anlagen besitzen <1 MW Leistung. Etwa zwei Drittel sind sogar sehr klein (<100 kWmax) (BMU 2021c; KEUNEKE 2019). Die über 7.800 Kleinwasserkraftwerke (<1 MW) trugen 2020 nur <0,5 % zur deutschen Stromproduktion bei (Destatis; BMU 2021c). 4.400 Anlagen haben unter 50 kW Leistung – und in Summe so viel wie nur 20 moderne Windkraftanlagen. Die ökologischen Folgeschäden sind bei derart geringer Erzeugungsleistung nicht zu rechtfertigen.

### 3. „Wasserkraftanlagen erzeugen regional und dezentral Strom!“

Das ist korrekt und eine größere Dezentralität ist entscheidend für die erfolgreiche Energiewende. Allerdings kann auch anders lokal und erneuerbar Strom erzeugt werden, beispielsweise mit einer Photovoltaik- oder Windenergieanlagen, deren Leistung die der Wasserkraftanlage häufig um ein Vielfaches überschreitet.

### 4. „Manche WKA haben positive ökologische Auswirkungen“ produzieren „sauberen/grünen Strom“

Nein, denn sie stehen den Zielen im Gewässerschutz entgegen: Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) fordert ökologisch intakte Gewässer. 18.013 Maßnahmen sind zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken vorgesehen. Es herrscht jedoch großer Verzug: Erst 22 Prozent der dringend notwendigen Maßnahmen wurden abgeschlossen oder begonnen (Stand Ende 2018) (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2018): Umsetzungsstand der Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie). Die Wiederherstellung frei fließender Flüsse ist zudem ein wesentliches Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie.

Wasserkraftanlagen sind Hindernisse für Fischwanderung und Geschiebetransport. Sie verändern außerdem die natürliche Abflusssdynamik. Zum Teil kommt es sogar zum Ausstoß von Klimagasen durch die Bildung von Faulschlamm an Stauhaltungen.

### 5. Der Betrieb der Wasserkraftanlagen ist „vereinbar mit Fließgewässerschutz“

Nein, denn technische Anlagen für Fischschutz und Fischwanderung sind im Vergleich zum frei fließenden Gewässer immer unterlegen, auch bei guten Anlagen ist eine „Reihenschaltung“ nachteilig für Fische, die mehrere Anlagen überwinden müssen. Die Funktionalität der technischen Anlagen wird kaum kontrolliert.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsbeschlüsse zum EEG: „Nach vorliegenden Daten der Länder im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung werden die verbindlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung des guten ökologischen Zustands an Fließgewässerstrecken mit Wasserkraftnutzung häufig nicht eingehalten. Von Seiten der Länder wurde darüber hinaus berichtet, dass derzeit auch die Bereitschaft von Betreibern, mit den Wasserbehörden bei der Einhaltung der gewässerökologischen Anforderungen zusammenzuarbeiten, oftmals verbesserungsbedürftig sei.“

Gerade bei kleinen Anlagen ist die Diskrepanz zwischen Wirtschaftlichkeit und Einhaltung von Umweltauflagen besonders groß.

## 6. Wasserkraft ist „grundlastfähig!“

Nur eingeschränkt: mit der Klimakrise steigen Abflussschwankungen und Dürre

Erst kürzlich hat das Global Institute for Water Security an der Universität im kanadischen Saskatoon im Auftrag der NASA und des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt Satellitendaten ausgewertet und gezeigt, dass Deutschland zu den Regionen mit den höchsten Wasserverlusten weltweit gehört und in den vergangenen 20 Jahren bereits Wasser in der Größenordnung des gesamten Bodensees verloren hat. Der Grund dafür ist, neben zu hohem Wasserverbrauch und Starkregenabflüssen, die nicht ins Grundwasser gelangen, die starke Zunahme von Trockenperioden, was auch der Dürremonitor des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung in Leipzig aufzeigt.

Die Mindestwasserführung ist jedoch als eine Abflussmenge definiert, die erforderlich ist, um den gesetzlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen (§ 6 Abs. 1 WHG) und Bewirtschaftungszielen (§§ 27-31 WHG) zu entsprechen (LAWA 2020). Es sind daher – auch wegen der extremer werdenden sommerlichen Trockenperioden – ökologisch begründete Mindestwasserführungen erforderlich, die sich an den Bedürfnissen der dort lebenden Gewässerorganismen orientieren (LAWA 2020).

## 7. „Schon hunderte Jahre alter Standort“

Ja - doch damals waren die Nutzung der Kraft des Wassers deutlich extensiver: Es gab es viele kleine Anlagen, die aber anders betrieben wurden: Wenn Energie benötigt wurde, wurde das Schütz am Wehr gesetzt. Wenn keine Energie benötigt wurde, also mindestens nachts, wenn der Mühlstein oder die Säge stillstanden, konnte der Bach wieder frei fließen und die Fische wandern. Außerdem waren Gewässer damals größtenteils noch nicht begradigt und die Lebensräume für Gewässerorganismen noch weitgehend intakt.

Stand: 01.07.2022



### Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell  
Fritz-Reichle-Ring 4  
78315 Radolfzell  
Tel.: 0 77 32 9995-0

Bundesgeschäftsstelle Berlin  
Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin  
Tel.: 030 2400867-0

### Ansprechpartner

Sabrina Schulz  
Stellvertretende Bereichsleiterin |  
Naturschutz und Biologische Vielfalt  
Tel.: 0361 302549-10  
E-Mail: schulz@duh.de

Constantin Zerger  
Bereichsleiter Energie und  
Klimaschutz  
Telefon: 030 8400 267 - 91  
E-Mail: zerger@duh.de

[www.duh.de](http://www.duh.de) [info@duh.de](mailto:info@duh.de) [umwelthilfe](https://www.instagram.com/duh)

Wir halten Sie auf dem Laufenden: [www.duh.de/newsletter-abo](http://www.duh.de/newsletter-abo)

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: [www.duh.de/spenden](http://www.duh.de/spenden)

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.

